

Eine gewerbliche Betriebsanlage ist jede **örtlich gebundene Einrichtung**, die der Entfaltung einer **gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend** zu dienen bestimmt ist. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in §§ 74 ff Gewerbeordnung (GewO). Zu beachten sind außerdem die einschlägigen Materiengesetze.

ACHTUNG

Die Betriebsanlagengenehmigung und die Gewerbeberechtigung sind zwei voneinander unabhängige Genehmigungen, die in unterschiedlichen Verfahren behandelt werden. Die Beantragung einer Gewerbeberechtigung ist daher unabhängig von der Betriebsanlagengenehmigung vorzunehmen.

IST MEINE BETRIEBSANLAGE GENEHMIGUNGSPFLICHTIG?

Betriebsanlagen sind **genehmigungspflichtig**, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum, insbesondere des Gewerbetreibenden, der Kunden und der Nachbarn, zu gefährden;
- die Nachbarn durch Emissionen – etwa durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub oder Erschütterungen – zu belästigen;
- die Religionsausübung in Kirchen oder den Betrieb benachbarter, öffentlichen Interessen dienender Anlagen – etwa Schulen oder Krankenanstalten – zu beeinträchtigen;
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich zu beeinträchtigen; oder
- eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern herbeizuführen.

TIPP: Vereinbaren Sie einen Termin für den nächsten Betriebsanlagensprechtag

Die Bezirkshauptmannschaften veranstalten „Betriebsanlagensprechtag“ für (angehende) Unternehmer. In diesen Beratungen sollen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen abgeklärt werden. Dazu stehen Behördenvertreter, gewerbetechnische Amtssachverständige und Vertreter des Arbeitsinspektorats zur Verfügung.
<https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/betriebsanlagensprechtag-in-oberoesterreich.html>

Es kommt dabei auf die **abstrakte Gefahreneignung** einer Betriebsanlage an, nicht hingegen darauf, ob die vorbezeichneten nachteiligen Einwirkungen tatsächlich eintreten. Eine Genehmigungspflicht ist daher immer schon dann anzunehmen, wenn solche Einwirkungen **nicht ausgeschlossen** werden können.

Genehmigungspflichtig sind **Errichtung und Betrieb** der Betriebsanlage, wobei die Genehmigung stets beides umfasst. Betroffen sind sowohl der **Neubau** als auch die **Änderung** bereits bestehender Betriebsanlagen. Die Betriebsanlagengenehmigung ist unbedingt noch **vor der Errichtung** der Betriebsanlage einzuholen.



Für **IPPC-Anlagen** – etwa für Anlagen der Energiewirtschaft, zur Metallverarbeitung, der chemischen Industrie oder der Abfallbehandlung – sieht die GewO zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen vor.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Gewerbebehörde, in deren **örtlichem Zuständigkeitsbereich** die Betriebsanlage liegt:

- Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft)
- Magistrat (in Städten mit eigenem Statut)

Das Genehmigungsverfahren wird ausschließlich **auf Antrag des Anlageninhabers** eingeleitet. Nach der Prüfung der Einreichunterlagen durch die Behörde findet in aller Regel eine **mündliche Verhandlung an Ort und Stelle** statt, wobei eine solche nicht zwingend ist.

Das gewerbliche Betriebsanlagenverfahren ist ein **Mehrparteienverfahren**. Neben dem Anlageinhaber haben **insbesondere Nachbarn** eine *ex lege* Parteistellung. Gemäß § 75 Abs 2 GewO sind Nachbarn alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage in ihrem Leben oder ihrer Gesundheit gefährdet oder sonst belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Es kommt darauf an, ob sich die Person über längere Zeit im potenziellen Gefährdungs- und Belästigungsbereich einer Betriebsanlage aufhält. Einwendungen gegen die Betriebsanlage können von Nachbarn **nur in bestimmten Fällen** erhoben werden, nämlich bei einer Verletzung von öffentlich-rechtlichen subjektiven Rechten.

Die Behörde hat binnen **längstens vier Monaten** nach Einlangen des Antrags zu entscheiden. Der Genehmigungsbescheid hat eine **sofortige Wirkung** und hängt – losgelöst von der Person des Anlageninhabers – mit der Betriebsanlage zusammen. Den Parteien steht das **Rechtsmittel der Beschwerde** an das zuständige Landesverwaltungsgericht offen. Trotz aufschiebender Wirkung der Beschwerde, kann die Betriebsanlage unter bestimmten Bedingungen schon vor Rechtskraft der Entscheidung errichtet und betrieben werden (§ 78 Abs 1 GewO).

Betriebsanlagen, deren Auswirkungen im Sinne des § 74 Abs 1 GewO offenkundig nur ein geringes Ausmaß erreichen (sog. Bagatellanlagen) unterliegen einem **vereinfachten Genehmigungsverfahren** nach § 359b GewO. Der wesentliche Unterschied zum ordentlichen Verfahren liegt darin, dass den Nachbarn nur eine sehr eingeschränkte Parteistellung zukommt.

ACHTUNG

Die Betriebsanlagengenehmigung erlischt (automatisch), wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen längstens fünf Jahren ab deren rechtskräftiger Genehmigung – zumindest zu einem wesentlichen Teil – aufgenommen wurde.

WELCHE DOKUMENTE BENÖTIGE ICH?

Der Antrag kann grundsätzlich **formfrei** eingebracht werden, § 353 GewO schreibt aber – neben dem Antrag selbst – den folgenden **Mindestinhalt** der Einreichunterlagen (in vierfacher Ausfertigung) vor:

- Betriebsbeschreibung, einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
- Pläne und Skizzen, wie etwa Lageplan sowie Grundriss- und Baupläne;
- Abfallwirtschaftskonzept; sowie
- sonstige Unterlagen (einfach) für die Beurteilung des Projekts, insbesondere in Bezug auf die zu erwartende Emissionen.

Das Betriebsanlagenehmigungsverfahren ist ein Projektverfahren, weshalb insbesondere eine umfassende **Betriebsbeschreibung, Pläne und Skizzen sowie technische Unterlagen** zur Beurteilung der Emissionen einzureichen sind. Da die gesamte Betriebsanlage als Einheit zu sehen ist, haben die Unterlagen alle betrieblich genutzten Teile der Anlage (inkl. Außenflächen) zu umfassen.

ZUSATZINFOS

Nicht genehmigungspflichtig sind lediglich Betriebsanlagen, von denen überhaupt keine abstrakten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Jedenfalls genehmigungsfrei sind außerdem die in der **2. Genehmigungs-freistellungsverordnung** (BGBl II Nr. 80/2015 idgF) aufgezählten Anlagen, etwa Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche bis zu 600 m², Bürobetriebe, Kosmetikbetriebe, Friseure, Floristen, Eissalons und unter bestimmten Voraussetzungen auch Schneidereien oder Beherbergungsbetriebe.

Verordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40194277/NOR40194277.html>

GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Die Betriebsanlage ist nach § 77 GewO zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaft zu erwarten ist, dass

- Gefährdungen für das Leben, die Gesundheit und das Eigentum (§ 74 Abs 2 Z 1 GewO) vermieden werden; und
- Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen (§ 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO) auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Das bedeutet, dass die Betriebsanlagengenehmigung jedenfalls zu untersagen ist, wenn eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht ausge-

schlossen werden kann. Selbiges gilt sinngemäß für konkret zu befürchtende Gefährdungen des Eigentums der Nachbarn, wobei hier zwischen Sachgefährdung und Sachbeeinträchtigung zu unterscheiden ist.

Erforderlichenfalls sind bestimmte **geeignete Auflagen** vorzuschreiben, mit denen ein allfälliges Genehmigungshindernis beseitigt werden kann. Zweck von Auflagen ist also die Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der Betriebsanlage.

Um allfällige Emissionen der geplanten Betriebsanlage und ihre Auswirkungen feststellen zu können, wird die Behörde in aller Regel **Amtssachverständige** mit der **Erstellung der erforderlichen Gutachten** beauftragen. Typischerweise handelt es sich hierbei um ein gewerbetechnisches und ein medizinisches Gutachten.

ACHTUNG

Neben der Betriebsanlagengenehmigung können noch zusätzliche Bewilligungen nötig sein. Dazu zählen wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, forstrechtliche oder baurechtliche Bewilligungen. Auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder Änderung der Flächenwidmung kann vorgeschrieben sein.

TIPP

Die Erarbeitung einer umfassenden und detaillierten technischen Anlagenbeschreibung vor der Einreichung führt in aller Regel zu einem reibungslosen und beschleunigten Genehmigungsverfahren. Die öö. Standortagentur Business Upper Austria und die Wirtschaftskammer OÖ unterstützen Sie dabei gerne und vermitteln Ihnen erfahrene Experten.

TIPP

Nutzen Sie auch die Online-Checkliste der Wirtschaftskammer OÖ zur Errichtung oder Änderung von Betriebsanlagen (<https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/online-checkliste-betriebsanlagen.html>) und die Förderung von Betriebsanlagen-Coaches, die Sie bei der Erstellung der Einreichunterlagen unterstützen (<https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/betriebsanlagen-coaching-wkooe.html>).

In Kooperation mit:

RECHTSANWÄLTE
KLEPP & NÖBAUER
HINTRINGER

www.ra-knh.at

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH